



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.212 RRB 1876/1427</b>
Titel	<b>J. Billeter, in Erlenbach; Wasserrechtsertheilung.</b>
Datum	03.06.1876
P.	641–646

[p. 641] In Sachen des Herrn J. Billeter Schreiners, in Erlenbach,  
betreffend Wasserrecht,

hat sich ergeben:

A. In Eingabe an das Statthalteramt Meilen, d. d. 16. Augstmonat 1875, suchte Hr. Billeter um Bewilligung nach, statt seines bisher offenen Zulaufkanales eine geschlossene, 1 Fuß 5 Zoll weite eiserne Rohrleitung erstellen und ferner unter dem Bachgebiet von seinem Etablissement an bis neben das Haus der Hürlemanschen Erben einen gemauerten Ablaufkanal anbringen zu dürfen.

B. Innert der Frist der nach Vorschrift stattgefundenen Veröffentlichung des Projektes haben Einsprache dagegen erhoben:

- |     |                               |    |                          |             |
|-----|-------------------------------|----|--------------------------|-------------|
| 1.  | Herr Hs. Heinrich Eberli      | in | Erlenbach,               |             |
| 2.  | “ Friedrich Müller            | “  | “                        |             |
| 3.  | “ Johannes Schmid             | “  | “                        |             |
| 4.  | “ “ Fischer                   | “  | “                        |             |
| 5.  | “ J. J. Schmid                | “  | “                        |             |
| 6.  | “ Eduard Bruppacher           | “  | “                        |             |
| 7.  | “ Jakob Meier                 | “  | “                        |             |
| 8.  | “ Friedrich v. Rufs           | “  | “                        |             |
| 9.  | “ Johannes v. Rufs            | “  | “                        | // [p. 642] |
| 10. | Herr Heinrich Wirz, zum Kreuz | in | Erlenbach,               |             |
| 11. | “ “ Pfister, Schlosser        | “  | “                        |             |
| 12. | “ Kasp. v. Rufs, Schiffer     | “  | “                        |             |
| 13. | “ Eduard Bindschädler         | “  | “                        |             |
| 14. | “ J. J. Wirz, Namens          |    | der Hürlemanschen Erben. |             |

C. Bei der vorgenommenen Untersuchung und Unterhandlung zeigte sich Folgendes: Herr Billeter will seinen bisher offenen Zulaufkanal in einem geschlossenen umwandeln, statt des Wasserrades eine Turbine anbringen, und zur Vermehrung seines Gefälles, unter der Bachsohle, von seinem Etablissement an bis neben die südliche Ecke des Gebäudes von Kaspar v. Rufs einen Ablaufkanal von 15 Zoll weiten Cementröhren anbringen. Der ursprünglich eingelegte, in einer unrichtigen Handzeichnung bestehende Plan war ganz unbrauchbar, es mußte daher vom Kreisingenieur ein neuer angefertigt werden.

D. Alle Einsprachen sind unter gewissen Bedingungen erledigt, und es steht auch in wasserbaupolizeilicher Beziehung der Ausführung des Projektes nichts entgegen.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,  
beschließt:

I. Dem Herrn J. Billeter, Schreiner, in Erlenbach // [p. 643] wird, unbeschadet allfällig späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Wasserrechtsurkunde und nicht dem Staate zur Last fällt, die Bewilligung ertheilt, statt seines offenen Zulaufkanales eine geschlossene eiserne Röhrenleitung, statt des Wasserrades eine Turbine, und für den Ablaufkanal von seinem Etablissement an unter der Bachsohle bis neben die südliche Ecke des Gebäudes von Kaspar v. Rufs Cementröhren von 1 Fuß 5 Zoll Lichtweite anzubringen, sowie das Bachbett von da an bis gegen das Haus von Hürlimann soweit nöthig zu vertiefen, – Alles unter folgenden Bedingungen:

1. Die Zu- und Ableitungsröhren müssen solid und wasserdicht erstellt, und immer in gutem Zustande erhalten werden, Die Ableitungsröhren müssen durchweg, hauptsächlich aber unter der Straßenbrücke durch, in die Mitte des Bachbettes gelegt, und bei Ausführung der Arbeit alle mögliche Sorgfalt zur Verhütung von Schädigungen angewendet werden, und es hat der Unternehmer für allen allfällig entstehenden Schaden zu haften.

2. Bezüglich der Einsprecher wird Hr. Billeter auf die mit denselben getroffenen Vereinbarungen verwiesen.

3. Als Höhenbestimmung für diese Wasserwerks- // [p. 644] anlagen gilt folgendes Nivellement:

a. Oberfläche des Auffangswuhres	40,00.
“ Stirne des Schwellbrettes	40,60.
b. Sohle am Kanaleinlauf	39,16.
c. Gewölbscheitel der obern Brücke	49,50.
d. Auf Kellerthürschwelle am Hause des Herrn Werdmüller	48,83.
e. Kettsohle unter der Turbine	18,60.
f. Gewölbscheitel der untern Brücke, obere Seite	32,84.
g. Bachsohle unter der Brücke	23,86.
h. Kellerfensterbank am Hause von Hürlimann, Langseite	26,96.
i. Bachsohle daneben, Ende des Gefälles	17,68.

4. Ohne eingeholte neue Erlaubniß dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

5. Das Wasserrecht wird für die Betreibung einer mechanischen Schreinerei bewilligt und soll ohne nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß für keinen andern Gewerbszweig benutzt werden dürfen.

6. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Arbeiten Kenntniß zu geben.

7. Der jeweilige Besitzer dieses Wasserrechtes // [p. 645] haftet für jeden Schaden und Nachtheil, der, von den Anlagen und der Bewerbung dieses Rechtes herrührend, an fremdem Eigenthum entstehen sollte.

8. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers dieses Wasserrechtes weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

9. Alle in frühern Urkunden enthaltenen Vorschriften und Bedingungen, soweit dieselben vorstehenden nicht widersprechen, bleiben auch ferner in Kraft bestehen.

II. Nach Beendigung der Anlagen und erfolgter Ingangsetzung des Werkes hat der Unternehmer die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Kenntniß zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen und Arbeiten vornehmen lassen wird:  
a. die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen;  
b. die Messung der Wasserkraft für die Bestimmung des Wasserzinses.

III. Hat Herr Billeter an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten zu Händen des Experten Frk. 37 Expertengebühren einzusenden und an // [p. 646] die Staatskanzlei die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

IV. Hievon wird dem Statthalteramte Meilen, dem Petenten, in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und des Planes Kenntniß gegeben.

[Transkript: ihr/12.09.2014]